



Dritter Theil.

Wie verbindlich die Memorien seyn?

Anleiter.

- I. Beweis unerlässlicher Abgabe / (1.) wegen des Stifters / Hebers / Executoren. (2.) Der Documenten / (3.) Rechtl. Vorurtheilen.
- II. Ausflucht / mit (1.) Verschönerung / (2.) übermäßigen Stiften. (3.) Cammer-Interesse. (4.) Gefangen-Lösen. (5.) Änderung zu grössern Nutz. (6.) Gemeiner Noth und Besten / (7.) Aberglauben. (8.) Unterpfand es Verfalls in die dritte Hand.

§. I.

Die Parte I. bemerkte Definition der Memorien inferirt so fort die Pflicht unendlicher Ableistung gegen den Reichth / Heber und Stifter selbst. Dieser Schutz von dem Seinen / und kein Keyser / Papst / Landes-Fürst leidet noch wagt / daß wieder freye Andacht und Testamente gehandelt wird. Gemeiner Verbehalt menschlicher Wohlfahrt / Policey / Gottesdiensts / Armen-Trosts / Erziehung der Jugend / Landes-Ruhe / kömmt mit an

§ 3.

dara